

**Erläuterungen zum Rahmenlehrplanes
für den Bildungsgang zur diplomierten
Rettungssanitäterin HF / zum
diplomierten Rettungssanitäter HF**

Die Arbeit wurde uns dank Kofinanzierung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie ermöglicht.

Forum Berufsbildung Rettungswesen
c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG
Dr. W. Goetze, Geschäftsführer
Bahnhofstrasse 20
8800 Thalwil

Telefon 043 388 34 00
Telefax 043 388 34 19
Mail info@forum-bb-rw.ch
www.forum-bb-rw.ch
www.bildungsfragen.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Trägerschaft: Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW)	2
3	Zusammenarbeit mit der OdASanté	3
4	Projektgeschichte	3
5	Erläuterungen zu ausgewählten Elementen des Rahmenlehrplans	6
5.1	Allgemeines.....	6
5.2	Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen (Kapitel 3)	6
5.2.1	Ausführlichkeit.....	6
5.2.2	IPRE-Modell (Kapitel 1.4).....	6
5.2.3	Kompetenzniveau (Kapitel 3.3)	7
5.3	Zulassungsbedingungen (Kapitel 4).....	7
5.4	Ausbildungsdauer (Kapitel 5)	8
5.5	Berufsbegleitende Ausbildung (Kapitel 5)	8
5.6	Bildungsteile (Kapitel 5).....	9
5.6.1	Unterschied West- und Deutschschweiz.....	9
5.7	Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile (Kapitel 5.1).....	10
5.8	Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe der Praxis (Kapitel 5.3).....	10
5.9	Anrechenbarkeit anderweitig erworbener Bildungsleistungen (Kapitel 5.4). 11	
5.10	Abschliessendes Qualifikationsverfahren - Diplomexamen (Kapitel 6.1).....	11

1 Einleitung

Die bisherige Ausbildung zur Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter basierte auf den SRK-Bestimmungen vom 08. April 1998.

Aufgrund des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG), welches per 1. Januar 2004 Inkraft gesetzt wurde und aufgrund der Transition des Gesundheitsbereichs zum Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) wurde der Rahmenlehrplan dipl. Rettungssanitäter/in HF erarbeitet. Der Grossteil der Inhalte wurde von den SRK-Bestimmungen übernommen. Die Unterschiede, die sich ergeben haben sind hauptsächlich durch die gesetzlichen Vorgaben (BBG (Berufsbildungsgesetz), BBV (Verordnung über die Berufsbildung), MiVo (Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen) und Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen) bedingt.

Die Erläuterungen stellen auf der einen Seite die Unterschiede zu den vorausgegangen Ausbildungsbestimmung vor, auf der anderen Seite sollen sie bestimmte Regelungen verständlich machen, die z.B. aufgrund von Diskussionen von Experten zustande gekommen und nicht ohne Erklärung für alle nachvollziehbar sind.

Es folgen als erstes Erläuterungen zur Trägerschaft, anschliessend zur Projektgeschichte und danach ausgewählten Themen zum Rahmenlehrplan.

2 Trägerschaft: Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW)

Das Forum BB RW wurde am 22. April 2004 gegründet (vgl. Kapitel 3 „Projektgeschichte“).

Die heutigen Mitglieder sind:

- Interessensgemeinschaft Rettungsdienste Schweiz (Sanität Basel, Sanitätspolizei Bern, Schutz & Rettung Zürich, Rettungsdienst Zug; und vor der Zusammenlegung mit Schutz & Rettung: Unique, Rettungsdienst Flughafen Zürich)
- Interverband für Rettungswesen (IVR)
- Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR).
- Schweizerische Schulleiterkonferenz Rettungssanitäterausbildung
- Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS)

Die Arbeitgeber sind also einerseits durch nicht spitalgebundene Rettungsdienste wie auch durch den IVR vertreten.

Einige der Experten, die im Forum mitarbeiten, sind in leitender Funktion in Spitälern angestellt sind und vertreten Interessen der spitalgebundenen Rettungsdienste.

3 Zusammenarbeit mit der OdASanté

Da die OdaSanté mehr als ein Jahr nach dem Forum BB RW, nämlich am 12. Mai 2005, gegründet wurde, hat das Forum BB RW mit den Arbeiten unter Beaufsichtigung des BBT begonnen. Eine (Mit-)Trägerschaft der OdASanté war zu diesem Zeitpunkt folglich nicht möglich. Nachdem sich die OdASanté konstituiert hatte, kam es zu einem ersten Treffen am 24. Mai 2006, bei der eine zukünftige Zusammenarbeit besprochen wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren die Arbeiten am Rahmenlehrplan schon weit fortgeschritten. Es kam eine enge Zusammenarbeit zustande, die auch weiterhin verfolgt wird.

Co-Trägerschaft der OdASanté

Eine mögliche Co-Trägerschaft des Rahmenlehrplanes und der Berufsprüfung wurde vom Forum BB RW und der OdASanté bereits andiskutiert. Aber da die OdASanté weder fachliche noch finanzielle Unterstützung anbieten konnte/kann, wurde seitens der OdASanté gewünscht, mit weiteren Verhandlungen bis nach Abschluss des BBT-Projektes zu warten. Dies wird im Herbst dieses Jahres (2007) sein.

4 Projektgeschichte

Nachfolgend wird die Geschichte der Entstehung und Durchführung des Projektes dargestellt. Die beiden Teilprojekte der OdA Forum Berufsbildung Rettungswesen „Entwicklung Rahmenlehrplan für den Bildungsgang dipl. Rettungssanitäterin HF / dipl. Rettungssanitäter HF“ und „Berufsprüfung zur Transportsanitäterin / zum Transportsanitäter“ sind stark miteinander verzahnt und lassen sich aufgrund ihrer parallelen Entwicklung schwerlich trennen. Es handelt sich bei der Transport- und Rettungssanitäterin / beim Transport- / Rettungssanitäter um ein Berufsbild mit zwei unterschiedlichen Niveaus. Um die Transport- und Rettungssanitäterin / den Transports- / Rettungssanitäter klar differenzieren zu können, wurden die Berufsprofile mit den zu erreichenden Kompetenzen gleichzeitig ausgearbeitet. Da die Transportsanitäterin / der Transportsanitäter die Möglichkeit haben soll, sich zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter weiterbilden zu können, wurden der Rahmenlehrplan und die Prüfungsordnung, die Wegleitung zur Prüfungsordnung und die Wegleitung für den strukturierten Lehrgang aufeinander abgestimmt. Aus diesen Gründen werden in der Projektgeschichte auch beide Teilprojekte aufgeführt.

Während des ganzen Projektes war dem Forum der Einbezug der Partner (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Schulen) – auch solche, die nicht Träger sind - und Transparenz wichtig.

2000	
Februar	Conférence romande des affaires sanitaires et sociales (CRASS) ersucht die GDK um die gesamtschweizerische Anerkennung der Ausbildung zum Technicien Ambulancier.
	Auftrag der GDK an SRK, die Notwendigkeit einer solchen Ausbildung zu prüfen.
2003	
30. Januar	Beschluss GDK, eine auf Bundesebene anerkannte Berufsprüfung für die Ausbildung zum Transportsanitäter einzuführen. Die Reglementierung soll unter der Federführung des BBT erfolgen.
08. Oktober	Das BBT gliedert das Projekt in zwei Teile: - Zulassung, Inhalte, Prüfungsformen und Titel - Abklärungen hinsichtlich einer möglichen Trägerschaft Das BBT erteilt über die GDK dem SRK den Auftrag eine Arbeitsgruppe zu erstellen, um ersteren Teil auszuarbeiten. Die Berufsprüfung ist so zu konzipieren, dass erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen beim Einstieg in eine dreijährige Ausbildung zur dipl. Rettungssanitäterin / zum dipl. Rettungssanitäter die vorhandenen Kompetenzen im Umfang mindestens eines Ausbildungsjahres angerechnet werden.
2004	
Januar bis September	Die vom SRK gebildete Arbeitsgruppe arbeitet die Prüfungsordnung, die Wegleitung zur Prüfungsordnung und die Wegleitung für den strukturierten Lehrgang aus. Der Auftrag und die erarbeiteten Dokumente werden an das Forum Berufsbildung Rettungswesen als zukünftige Trägerschaft der Berufsprüfung übergeben.
22. April	Gründung des Forums Berufsbildung im Rettungswesen als nationale OdA anlässlich des Rettungsforums in Pfäffikon mit dem VRS, dem IVR und der SGNOR als Gründungsmitglieder.
Sommer	Aufnahme in die Trägerschaft von: Schweizerische Schulleiterkonferenz Rettungssanitäterausbildung und die Interessensgemeinschaft Rettungsdienste der Schweiz mit Katastrophenorganisation (Sanität Basel, Sanitätspolizei Bern, Schutz & Rettung Zürich, Rettungsdienst Flughafen Zürich, Rettungsdienst Zug); Kontakt mit weiteren potentiellen Mitgliedern der Trägerschaft.
Herbst	Planung der Entwicklungsarbeiten für den Rahmenlehrplan dipl. Rettungssanitäter/in HF. Gleichzeitig werden auch die Entwicklungsarbeiten für die Berufsprüfung Transportsanitäter/in geplant, da sich die Kompetenzprofile klar voneinander unterscheiden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass zuerst die Berufsprüfung, dann der Rahmenlehrplan erarbeitet wird.

2005	
Sommer /Herbst	Durchführung einer Arbeitsanalyse in 50 Rettungsdiensten in allen Sprachregionen, da die Abgrenzung der Berufsprüfung von der Diplomausbildung zu wenig klar ist, und da die neue Regelungsphilosophie des BBT (Kompetenzorientierung) eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Praxis erfordert.
Herbst/Winter	Die ursprüngliche Planung wird aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsanalyse revidiert: Anstatt nacheinander sollen nun die Kompetenzprofile für die/den Rettungs- und Transportsanitäter/in gleichzeitig erarbeitet werden.
2006	
Winter/Frühling	Erarbeitung der Berufsprofile mit den zu erreichenden Kompetenzen der Rettungs- und Transportsanitäterin / des Rettungs- und Transportsanitäters.
	Erhebung zur Struktur und Organisation aller Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentralen in der Schweiz.
28. April	Präsentation des Projektes am Rettungsforum in Fribourg
24. Mai	1. Treffen mit der OdA Santé: Koordinationssitzung
29. Juni	Präsentation des Projektes am Treffen der OdA Santé mit den kantonalen und überkantonalen OdAs
Frühling/ Sommer	Ausarbeitung des Rahmenlehrplans dipl. Rettungssanitäter/in HF und der Prüfungsordnung BP inkl. Wegleitungen für die Prüfungsordnung und für den strukturierten Lehrgang.
01. September	Treffen mit der OdA Santé: Koordination Vorvernehmlassung
19. Oktober	Formelle Verabschiedung des Rahmenlehrplans, der Prüfungsordnung und der Wegleitungen durch das Forum BB RW.
1. bis 30. November	Interne Vernehmlassung
06. Dezember	Informationsveranstaltung im Rahmen der Vorvernehmlassung für die kantonalen und überkantonalen OdAs organisiert durch die OdA Santé
2007	
15. Februar	Qualitätssicherung
03. Mai bis 03. Juli	Vernehmlassung
29. Oktober	Einreichen bei der EK HF (BBT)

5 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen des Rahmenlehrplans

5.1 Allgemeines

Der auffälligste Unterschied von den SRK-Bestimmungen zum Rahmenlehrplan ist der Umfang, resp. die Ausführlichkeit der Ausbildungsbestimmungen. Grundlegend lässt sich sagen, dass der Rahmenlehrplan ausführlicher ist und mehr Vorgaben macht als die SRK-Bestimmungen.

Dem Rahmenlehrplan wurden z.B. Kapitel und Inhalte hinzugefügt (z.B. Kapitel 4 „Positionierung“ oder Kapitel 5.3 „Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile“), die nicht Bestandteil der SRK-Bestimmungen waren, andere hingegen wurden weggelassen (z.B. Abschnitt I Kapitel 5.2 „Evaluation und Schulentwicklung“ oder Kapitel 7 „Beurteilung, Billigung und Anerkennung der Ausbildungsprogramme“ der SRK-Bestimmungen).

Dieser Unterschied kam v.a. durch die Vorgaben zu den Inhalten (in MiVo) und den Bedürfnissen der ausbildenden Partner (Schulen, Rettungsdienste) zustande.

5.2 Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen (Kapitel 3)

5.2.1 Ausführlichkeit

Die wohl grösste Änderung hat der Rahmenlehrplan gegenüber den SRK-Bestimmungen in der Beschreibung der Kompetenzen erfahren. Es wird nicht mehr von Funktionen, Ausbildungszielen und Schlüsselqualifikationen, sondern vom Berufsprofil mit Arbeitsfeld und Kontext, Arbeitsprozessen und den zu erreichenden Kompetenzen (vgl. Leitfaden des BBT) gesprochen. Die Kompetenzen sind im Vergleich zu den Lernzielen präziser und systematischer beschrieben und basieren auf einem theoretischen Konzept. Der Unterschied in der ausführlicheren Beschreibung der Kompetenzen ist z.B. schon alleine durch den Umfang ersichtlich: während die Lernziele und die Schlüsselqualifikationen insgesamt 8 halbe Seiten im Querformat beinhalten, umfasst das Berufsprofil im Rahmenlehrplan 15 Seiten Hochformat.

5.2.2 IPRE-Modell (Kapitel 1.4)

Das Berufsprofil und die Kompetenzen wurden nach einem Konzept erarbeitet, welches Kompetenzen als Verhalten versteht, mit welchem Anwendungssituationen erfolgreich bewältigt werden können. Die Kompetenzen werden dabei als vollständiger Handlungszyklus beschrieben (ausführliche Erklärungen vgl. RLP Kapitel 1.4).

Es wurde darauf geachtet, dass das dahinterliegende Konzept kompatibel mit der Validierung von Bildungsleistungen ist; respektive diese vereinfacht.

In der Vernehmlassung, aber auch durch andere Berater von Rahmlehrplänen wird unser Kompetenzverständnis und das IPRE-Modell in seiner Umsetzbarkeit kontrovers diskutiert. Aus diesem Grund sind erste Erfahrungen und Feedbacks von Experten besonders interessant:

Die Schulen, die bereits an der Erarbeitung des Lehrplanes sind, haben uns zurückgemeldet, dass der Rahmenlehrplan gut umzusetzen ist. Bei der externen Evaluation durch Herrn Prof. Karl-Heinz Sonntag von der Universität Heidelberg, wurde ein Schwerpunkt auf die Praktikabilität und Funktionalität des IPRE-Modells gelegt. Herr Sonntag nimmt zu diesem Punkt in seinem Gutachten folgendermassen Stellung: „Vor diesem theoretischen Hintergrund bietet ein solches Kompetenzmodell einen ganzheitlicheren Ansatz in einer beruflichen Situation erfolgreich zu sein, als bspw. eine Aufteilung der Kompetenzen in die Bereiche Fach-, Methoden-, Sozial- oder Personalkompetenz. Die letztere Vorgehensweise ist erfolgreich für diagnostische Fragestellungen, weniger für curriculare Zwecke. [...] Ausserdem lässt sich mit einer Ausformulierung der Kompetenzen nach dem IPRE-Modell nicht nur die Bildung von Standards erreichen, sondern auch eine internationale Vergleichbarkeit wie es etwa durch das EQF (European Qualification Framework) vorgesehen ist, realisieren.“

5.2.3 □ Kompetenzniveau (Kapitel 3.3)

Das Kompetenzniveau wird in der Kompetenzbeschreibung ausgedrückt. Es nimmt Bezug auf das European Qualification Framework (EQF), welches für höhere Fachschulen die Stufe 6 vorsieht. Dies bedeutet, dass es sich um sehr komplexe, sich verändernde Situationen handelt, welche nur zum Teil vorhersehbar sind. Bei auftretenden Schwierigkeiten muss selbständig eine Lösung gefunden werden, wobei auch neue Lösungswege zu suchen sind. Für die Korrektheit der Lösung wird die Verantwortung getragen.

5.3 Zulassungsbedingungen (Kapitel 4)

Nach den SRK-Bestimmungen konnten die Schulen eine Aufnahmeprüfung durchführen. Die MiVo HF schreiben eine Eignungsabklärung vor. Im Rahmenlehrplan ist die Eignungsabklärung daher eine Zulassungsbedingung. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Reglementen besteht darin, dass gemäss SRK-Bestimmungen die Schulen *und* die Rettungsdienste gemeinsam über die Aufnahme bestimmen; im Rahmenlehrplan werden die Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen und zum Aufnahmeverfahren durch die Bildungsanbieter¹ (unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ausbildenden Rettungsdienste) festgelegt (vgl. Art. 13 Abs. 2 MiVo HF).

Nebst der Eignungsabklärung schreibt die MiVo einen Abschluss auf Sekundarstufe II – ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine *gleichwertige Qualifikation* (vgl. Art. 26 Abs. 2, BBG) - als Zulassungsbedingung vor.

Für die Bildungsanbieter kann es schwierig werden abzuschätzen, was als eine „gleichwertige Qualifikation“ gilt. Für diesen Fall liegt vom SRK eine Liste der Abschlüsse auf Sekundarstufe II vor, die vom Forum BB RW weitergeführt werden kann. Weitere Referenzdokumente sind z.B. beim Bundesamt für Statistik verfügbar.

¹ Bildungsanbieter ist, wer den Lehrplan für den Bildungsgang einreicht. Im Falle der Rettungssanitäter/innen sind dies die Schulen

5.4 Ausbildungsdauer (Kapitel 5)

Gemäss den SRK-Bestimmungen zählte ein Ausbildungsjahr 1540 Stunden, im Rahmenlehrplan HF dauert ein Ausbildungsjahr 1800 Lernstunden². Das bedeutet, dass mit dem Rahmenlehrplan die Auszubildenden insgesamt 780 Stunden mehr ausgebildet werden.

5.5 Berufsbegleitende Ausbildung (Kapitel 5)

Die EK HF verlangt nach unseren Informationen, dass in den Rahmenlehrplänen neben dem Vollzeitmodell auch ein berufsbegleitendes Ausbildungsmodell vorzusehen ist. Ihr Anliegen ist, die HF-Ausbildungen arbeitsmarktorientiert zu gestalten und z.B. nicht zuzulassen, dass Studierende erst nach langer theoretischer Ausbildung mit der Praxis in Berührung kommen.

Aus diesem Grund wurde die Regelung zur berufsbegleitender Ausbildung ausgearbeitet. Das Forum empfiehlt allerdings nach intensiver Diskussion in den Trägergremien, dass für Rettungssanitäter/innen keine berufsbegleitenden Ausbildungsgänge stattfinden sollen.

Das Forum BB RW begründet seine ablehnende Haltung gegenüber einer berufsbegleitenden Ausbildung für Rettungssanitäter/innen folgendermassen:

Im Vollzeitmodell findet von Anfang an 40% – 50% der Ausbildung in der Praxis statt. Praxisferne ist in der Ausbildung zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter nicht zu befürchten. Beim Rettungssanitäter ist es enorm wichtig, dass die praktische Ausbildung berufspädagogisch begleitet wird. Berufspädagogisch meint, dass ein Konzept zur Praxisausbildung besteht und sowohl der Rettungsdienst wie auch die begleitenden Personen gewisse Anforderungen erfüllen. Der Rettungssanitäter arbeitet mit kranken, verletzten, z.T. lebensbedrohten Menschen. Dass Fehler z.B. bei der Sicherung der Unfallstelle oder in der präklinischen Arbeit an Patient/innen schwerwiegende Konsequenzen auf die Gesundheit aller Beteiligten haben können, brauchen wir nicht näher zu erläutern. Es wäre verantwortungslos eine unausgebildete und unbegleitete Person im gesamten Aufgabenbereich von Rettungssanitätern arbeiten zu lassen. Umschiffen könnte man dies, indem der Auszubildende eines berufsbegleitenden Bildungsganges nur „ungefährliche“ Aufgaben übernimmt, was in der Praxis nicht realisierbar ist und daher nicht in Betracht kommt.

Von den grossen Rettungsdiensten haben wir das Feedback erhalten, dass sie aus den obengenannten Gründen niemanden berufsbegleitend einstellen würden. Die Auszubildenden der berufsbegleitenden Ausbildung würden als Laienhelfer eingestellt werden, was der Situation der Auszubildenden nicht gerecht werden würde.

Eine denkbare Möglichkeit für eine berufsbegleitende Ausbildung ist, diese für Personen anzubieten, die bereits rettungswesensspezifische Erfahrung und Kompetenzen mitbringen; wie z.B. der Transportsanitäter. Aus diesem Grund wurde die Regelung einer berufsbegleitenden Ausbildung für Transportsanitäter formuliert,

² Gemäss Art. 42 Abs. 1 BBV: Präsenzzeiten, durchschnittliche zeitliche Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika

welche unten aufgeführt ist. Allerdings befürchten wir, dass in den Schulen zu wenig Interessenten vorhanden sein werden.

5.6 Bildungsteile (Kapitel 5)

Im Rahmenlehrplan wird zwischen drei, in den SRK-Bestimmungen zwischen zwei Bildungsteilen unterschieden.

Die Bildungsteile des Rahmenlehrplanes sind:

- Theoretische und praktische Ausbildung in der Schule
- Praktische Ausbildung in einem oder mehreren Rettungsdienst/en
- Praktische Ausbildung im Rahmen von Spezialpraktika

Die SRK-Bestimmungen zählen die letzteren beiden unter einen Bildungsteil.

Auf die Koordination dieser drei Bildungsteile wurde im Rahmenlehrplan besonderes Gewicht gelegt, weshalb sowohl Aufgaben als auch Anforderungen für die einzelnen Institutionen, die für die Bildungsteile zuständig sind, ausgearbeitet wurden.

Geändert hat auch die Gewichtung der Bildungsteile. Während sie in den SRK-Bestimmungen für die schulische Ausbildung mindestens 30% und höchstens 50% (1'386 bis 2'310 Lernstunden) der Ausbildungszeit eingenommen hat, ist sie im Rahmenlehrplan mit 35% bis 40% (1'890 bis 2'160 Lernstunden) gewichtet. D.h. dass neu mindestens 60% der Ausbildungszeit praktisch ausgebildet wird (40% bis 50% in einem Rettungsdienst und 10% bis 20% in Spezialpraktika). Die Ausbildung in der Praxis wird also mit der Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes mehr Gewicht bekommen.

5.6.1 Unterschied West- und Deutschschweiz

In der Deutsch- und Westschweiz (inkl. Tessin) bestehen 2 unterschiedliche Ausbildungsmodelle, denen der Rahmenlehrplan gerecht werden muss. Aus diesem Grund haben sich z.T. Regelungen ergeben, die auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar sind und deswegen nachfolgend erläutert werden. Unterschiede zwischen der Deutsch- und Westschweiz gibt es insbesondere im Vertrag zwischen dem Studierenden und den Bildungsinstitutionen und in der Gewichtung der Bildungsteile.

Spannbreiten in der Gewichtung

Die Westschweiz und der Tessin haben zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Version des Rahmenlehrplanes einen deutlich höheren Anteil an Spezialpraktika und geringeren Anteil an praktischer Ausbildung im Rettungsdienst als die Deutschschweiz. Um nicht den Verlust von Ausbildungsplätzen zu riskieren, wurde im Rahmenlehrplan der Anteil der Bildungsteile in Form einer Spannbreite angegeben. Die Angaben wurden in den verschiedenen Sprachregionen diskutiert. Aus Sicht der Westschweiz darf die praktische Ausbildung im Rettungsdienst nicht über 50% (2'700 Lernstunden) liegen, aus Sicht der Deutschschweiz darf sie nicht unter 50% liegen.

Ausbildungsvertrag

In der gesamten Schweiz ist die Ausbildung zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter eine Vollzeitausbildung; allerdings mit unterschiedlicher Vertragssituation in den verschiedenen Sprachregionen. In der Westschweiz und dem Tessin erhalten die Studierenden einen Studienplatz in der Schule und werden dann an die Ausbildungsbetriebe der Praxis (Rettungsdienste und Institutionen des Spezialpraktikums) geschickt. In der Deutschschweiz besteht ein vertragliches Dreiecksverhältnis zwischen Schule, Rettungsdienst und Auszubildenden. Auch diese Form der Ausbildung wird als Vollzeitausbildung verstanden, da im Vertrag zwischen Rettungsdienst und Auszubildenden vom Angebot von strukturiertem Unterricht gesprochen wird, Lernangebote im Betrieb gemacht werden, Lernziele für die Zeit im Betrieb formuliert werden, und daher die Arbeit auf dem Rettungsdienst als Lernzeit angerechnet werden kann.

5.7 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile (Kapitel 5.1)

Die zeitlichen Anteile wurden in den SRK-Bestimmungen nicht festgelegt. Im Rahmenlehrplan wird eine Spannweite der aufzuwendenden Ausbildungszeit für die einzelnen Arbeitsprozesse vorgegeben. Die genaue Aufteilung wird der Schule überlassen.

5.8 Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe der Praxis (Kapitel 5.3)

Für die Rettungsdienste sind sie neu formuliert. Der Rahmenlehrplan legt auch für die Spezialpraktika Anforderungen fest; in den SRK-Bestimmungen waren keine formuliert.

Die Anforderungen an die Praktikums-/Praxisbegleiter/innen der Rettungsdienste wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben für die Bildungsverantwortliche auf der Sekundarstufe II formuliert: Sie benötigen das Diplom Rettungssanitäter/in HF, eine zweijährige berufliche Praxis im Ausbildungsgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden³.

³ Gemäss Art. 44 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) können 40 der 100 Lernstunden Kursstunden sein, welche durch einen Kursausweis bestätigt sind.

5.9 Anrechenbarkeit anderweitig erworbener Bildungsleistungen (Kapitel 5.4)

Das gewählte Kompetenzkonzept ermöglicht es, Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchzuführen. Kandidaten und Kandidatinnen, welche anderweitig erworbene Bildungsleistungen anrechnen lassen wollen, können auf einfache Art und Weise Kompetenzprofile erstellen. Für gewisse Berufsgruppen soll es zudem vereinfachte Verfahren zur Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen geben:

- Die Schulen können für bestimmte Fachrichtungen verkürzte Lehrgänge anbieten.
- Für Inhaber/innen des Eidg. Fachausweises Transportsanitäter/in verkürzt sich die Ausbildung um ein Jahr (1800 Lernstunden).

Personen, die das Studium unter- oder abbrechen, erhalten von der Schule einen Nachweis über die erbrachten Lernleistungen (Kapitel 6).

Mit dieser Regelung wird der Anrechenbarkeit anderweitig erworbener Bildungsleistungen und somit auch eine Durchlässigkeit zu anderen Berufen Rechnung getragen.

Verkürzte einjährige Lehrgänge sind mit dem neuen Berufsbildungsgesetz nicht mehr möglich. D.h. der einjährige Lehrgang zum Rettungssanitäter für Pflegefachpersonen ist nicht mehr zulässig. Möglich ist die Anrechnung von früheren Bildungsleistungen (z.B. durch berufliche Erfahrung oder vorausgegangene Ausbildung). Die entsprechenden Fächer oder Module brauchen von den Studierenden nicht mehr besucht zu werden. Somit ist es eine organisatorische Frage der Schule, ob für gewisse Gruppen der Ausbildungsgang verkürzt werden kann. Auf diese Weise werden auch die Kompetenzen des Transportsanitäters angerechnet. Für ihn dauert die Ausbildung zum Rettungssanitäter 3600 Stunden.

5.10 Abschliessendes Qualifikationsverfahren - Diplomexamen (Kapitel 6.1)

Allgemeines

Damit das Qualifikationsverfahren einheitlicher durchgeführt wird, wurden über das gesamte Kapitel einige Punkte geregelt, die über die Anforderungen der MiVo hinausgehen.

Vergleich SRK-Bestimmungen - Rahmenlehrplan

Ausführlicher als in den SRK-Bestimmungen sind die Zulassungsbedingungen zum Qualifikationsverfahren im Rahmenlehrplan beschrieben. Folgendes ist hinzugekommen:

- das dritte Ausbildungsjahr ist gemäss Promotionsordnung der Schule abgeschlossen
- die Berechtigung zum Führen von Ambulanzfahrzeugen ist erfolgreich erworben

Neu im Qualifikationsverfahren sind die Praktikumsqualifikation als Prüfungsteil und die Gewichtung der Prüfungsteile. Die Praktikumsqualifikation kam aus der Überlegung, dass in Diplomexamen Prüfungen eine Momentaufnahme zeigen, während eine Praktikumsqualifikation Auskunft über die Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg geben.

Prüfungsteile

Das Diplomexamen setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- eine praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit
- eine Praktikumsqualifikation
- eine fallbezogene praktische Prüfung mit einem Prüfungsgespräch

Der dritte Prüfungsteil „fallbezogene praktische Prüfung mit einem Prüfungsgespräch“ wird im Rahmenlehrplan nicht nur durch einen Prüfungsexperten der Schule bewertet (wie anhin), sondern neu durch zwei Examinatoren, wobei einer aus der Schule und einer aus der Praxis kommt.

In der fallbezogenen praktischen Prüfung wird ein Fall, wie er in der Realität vorkommen kann, simuliert. Die Kandidatin / der Kandidat gelangt an einen Einsatzort, behandelt den Patienten und füllt das Protokoll aus. Es folgt eine mündliche Begründung des Vorgehens der Kandidatin / des Kandidaten. Im Vordergrund steht nicht das theoretische Wissen, sondern dessen Umsetzung in erfolgreiches Verhalten zur Bewältigung der Arbeitssituation, das sogenannte „prozedurale Wissen“.

Erfahrungsgemäss haben sich Fallsimulationen als reliable und valide Prüfungsform bewährt.

Anschliessend erfolgt auf Basis der Fallsimulation ein Prüfungsgespräch. In erster Linie prüft das Prüfungsgespräch das theoretische Wissen, welches der Kandidat/die Kandidatin am Ende der Ausbildung hat.

Zulassungsbedingungen

Das Führen von Ambulanzfahrzeugen ist eine Zulassungsbedingung. Da es kantonale Unterschiede in den Vorschriften gibt, wird die Ausweiskategorie nicht näher präzisiert.